

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden
zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann
nach dem Gesetz über Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG),
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder
in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) gilt**

Zwischen

.....
vertreten durch(Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn(Auszubildende/Auszubildender)

Anschrift

geboren am:

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter oder ihres/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn

Anschrift:

– vorbehaltlich¹

..... – folgender

Ausbildungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf einer Pflegefachfrau/eines Pflegefachmannes ausgebildet.
- (2) Der Vertiefungseinsatz wird durchgeführt²
- in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen,
 - in der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen,
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege,
 - in der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege,
 - in der pädiatrischen Versorgung,
 - in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung.
- (3) Ist in Abs. 2 ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Gesundheits- und Kinderpflegerin/zum Gesundheits- und Kinderpfleger durchzuführen. Ist in Abs. 2 ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich die Auszubildende/der Auszubildende für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 des PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zur Altenpflegerin/zum Altenpfleger durchzuführen. Das Wahlrecht nach Satz 1 und 2 soll vier Monate und kann frühestens sechs Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels ausgeübt werden.³

- (4) Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan.⁴

§ 2

Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am
und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Abschlussprüfung
am
- (2) Die ersten sechs Monate der Ausbildung sind Probezeit.

§ 3

Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) vom 12. Oktober 2006 sowie den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung – PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1572) in der jeweils geltenden Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.
- (3) Die Auszubildende/Der Auszubildende hat die Rechte als Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer im Sinne von Art. 4 des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes des Trägers der praktischen Ausbildung.

§ 4

Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, sonstige Pflichten

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Teile der praktischen Ausbildung, die nicht in Einrichtungen des Trägers der praktischen Ausbildung durchgeführt werden, auch in weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen abzuleisten.
- (2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist insbesondere verpflichtet, an den vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen der Pflegeschule teilzunehmen.

§ 5

Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

§ 6

Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege. Es beträgt zurzeit⁵
- | | |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr | Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | Euro. |

Das monatliche Ausbildungsentgelt ist am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.

- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.
- (4) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält folgende Sachbezüge:

.....

**§ 7
 Urlaub**

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L Pflege in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit⁶

- vom bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis 31. Dezember Ausbildungstage,
- vom 1. Januar bis Ausbildungstage.

Im zweiten und dritten Ausbildungsjahr erhalten Auszubildende im Schichtdienst gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 TVA-L Pflege zurzeit pauschal jeweils einen Tag Zusatzurlaub.

**§ 8
 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann**

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 18 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L Pflege unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

**§ 9
 Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L Pflege).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸
 von zum
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter
der Auszubildenden/des Auszubildenden:⁸
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte
vermerken)

.....
(Ausbildende/Ausbildender)

.....
(Vater)

.....
(Mutter)

.....
(Auszubildende/Auszubildender)

.....
(Vormund)

.....
(Pflegeschule)⁹

-
- 1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.
 - 2 Zutreffendes ankreuzen.
 - 3 Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist der Ausbildungsvertrag und der Ausbildungsplan entsprechend anzupassen (§ 59 Abs. 5 Satz 3 PflBG in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 3 oder § 28 Abs. 2 Satz 3 PflAPrV).

Angesichts der bislang ungeklärten Frage, ob im Ausbildungsvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) und damit entsprechend in dem Ausbildungsvertrag (Pflegefachfrau/Pflegefachmann) rechtswirksam einzelne Vertiefungseinsätze ausgenommen werden können, wenn diese insbesondere in dem Krankenhaus/der Pflegeeinrichtung oder in der Pflegeschule nicht angeboten werden, weil sie dort nicht unmittelbar praktisch umgesetzt werden können, wird rein vorsorglich gebeten, bis auf Weiteres folgende Formulierung in § 1 Abs. 3 anzufügen:

„Sofern das Wahlrecht ausgeübt wird, stellt der Ausbildende im Rahmen des Möglichen gegebenenfalls über Kooperationsverträge mit Einrichtungen und Pflegeschulen sicher, dass die Auszubildende/der Auszubildende den gewählten besonderen Abschluss machen kann. Der Auszubildenden/dem Auszubildendem ist bewusst, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Ausbildungsvertrages der Ausbildende nicht verpflichtet ist, bereits einen für das Wahlrecht notwendigen Kooperationspartner zu haben. Der Auszubildenden/dem Auszubildenden ist bewusst, dass die kooperierende Pflegeschule unter Umständen nicht in der gleichen Region wie der Ausbildende oder der bisherigen Pflegeschule liegen kann und gegebenenfalls ein längerer Fahrtweg in Kauf zu nehmen ist. Soweit keine Pflegeschule in Bayern das Wahlrecht anbietet oder der Ausbildende aus Kapazitätsgründen keine kooperierende Pflegeschule findet, ist der Ausbildende von seiner Verpflichtung nach § 59 Abs. 4 Satz 2 PflBG insofern befreit. Nach den einschlägigen rechtlichen Vorgaben des PflBG besteht kein Rechtsanspruch der Auszubildenden/des Auszubildenden auf Erwerb eines der besonderen Abschlüsse an einer Berufsfachschule für Pflege in Bayern.“

- 4 Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 PflBG ist als Anlage zum Ausbildungsvertrag ein Ausbildungsplan beizufügen. Der Ausbildungsplan ist durch den Träger der praktischen Ausbildung auf der Grundlage der Anlage 7 zu § 1 Abs. 2 Nr. 2 PflAPrV zu erstellen und durch die Pflegeschule nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Satz 2 PflBG zu prüfen.
- 5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L Pflege maßgebende Ausbildungsentgelt.
- 6 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L Pflege geltende Dauer des Erholungsurlaubs.
- 7 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.
- 8 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.
- 9 In den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 2 PflBG (der Träger der praktischen Ausbildung betreibt die Pflegeschule nicht selbst) bedarf der Ausbildungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Pflegeschule. Liegt die Zustimmung bei Vertragsschluss nicht vor, ist sie unverzüglich durch den Träger der praktischen Ausbildung einzuholen. Hierauf ist die Auszubildende/der Auszubildende und sind bei minderjährigen Auszubildenden auch deren gesetzliche Vertreter hinzuweisen.